1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Züssow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBI M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 08.09.2015 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Züssow erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Züssow vom 29.03.2012 wird wie folgt geändert:

In § 1 Name/Gebiet/ Dienstsiegel Absatz 2 wird "Gemeinde Kölzin" gestrichen.

- Im § 10 Veröffentlichungen / Öffentliche Bekanntmachungen erhalten die Absätze 1 bis 2 folgenden Wortlaut:
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Züssow, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter "www.amt-zuessow.de Bekanntmachungen". Das Ortsrecht ist über den Button "Ortsrecht" zu erreichen.

Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, in 17495 Züssow kann jedermann sich Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen des Amtes werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Auf die Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im "Züssower Amtsblatt". Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Auf die in Vorschriften des Baugesetzbuches vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 2, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- Im **§ 10 Veröffentlichungen/ Öffentliche Bekanntmachungen** wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 gestrichen.
- (3) Das Züssower Amtsblatt erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird an alle erreichbaren Haushalte geliefert. Es kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Im § 10 Veröffentlichungen/ Öffentliche Bekanntmachungen wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

(7) Für Bekanntmachungen anderer Behörden, die entsprechend der Hauptsatzung des Amtes bekannt zu machen sind, gelten die Absätze 1, 2 und 5 entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Züssow, den 17.11.2015

Amtsvorsteherin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 06.10.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 18.11.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.12.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 12 / 2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 17.11.2015

Dinse

Amtsvorsteherin